

Amtliche Bekanntmachung Generalentwässerungsplan (GEP) für Heidenheim-Oggenhausen

Mit Entscheidung vom 10.08.1993, Verz. Nr. 289/93, wurde der Stadt Heidenheim die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, verdünnte Mischabwässer aus dem Teilort Oggenhausen über damals noch vorhandene Becken-, Regen- und Notüberläufe in verschiedene Gewässer einzuleiten. Die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür ist nun abgelaufen.

Der Neubau des Regenüberlaufbeckens (RÜB) „Grünbrunnerfeld“ erfolgte im Jahr 2002. Die Einleitungserlaubnis hierfür wurde mit Entscheidung vom 05.04.2001, Verz. Nr. 590/01, bis 31.12.2026 befristet. Wunsch des Landratsamtes und auch der Stadt Heidenheim war es jedoch, alle entwässerungsrelevanten Anlagen im Teilort Oggenhausen in einer neuen Genehmigung zusammenzufassen.

Die vielfältigen Entwicklungen in den letzten 30 Jahren, die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Feststellung von hydraulischen Engpässen im bestehenden Entwässerungssystem sowie die abgelaufene Einleitungserlaubnis wurde vom Landratsamt zum Anlass genommen, für diesen Ortsteil einen neuen Allgemeinen Kanalisationsplan aufstellen zu lassen.

Das Einzugsgebiet umfasst das gesamte Ortsnetz von Oggenhausen, einschließlich der Außeneinzugsgebiete. Die häuslichen, gewerblichen und aus Spülaborten anfallenden Abwässer aus dem gesamten Plangebiet werden wie bisher der bestehenden Sammelkläranlage Heidenheim-Mergelstetten zugeleitet.

Die Abflussverhältnisse und Schwachstellen im Entwässerungsnetz wurden mit Hilfe einer hydrodynamischen Kanalberechnung ermittelt. Dadurch konnten Engpässe im Kanalnetz erfasst werden, die in einer Sanierungsplanung mit aufgenommen wurden.

Alle bestehenden Regenwasserentlastungsbauwerke wurden zudem in baulicher, als auch in hydraulischer Hinsicht überprüft. Die dabei festgestellten Defizite wurden ebenfalls in der Sanierungsplanung erfasst und dokumentiert. Die notwendigen Überarbeitungen, Neuberechnungen und Fortschreibungen erfolgten dabei mit den erhöhten Anforderungen (Qkrit30) für Wasserschutzgebiete.

In Oggenhausen befinden sich folgende Regenwasserentlastungsanlagen:

Regenüberlaufbecken Grünbrunnerfeld ($V = 578 \text{ m}^3$) auf Flurstück Nr. 2783 mit bestehender RW-Entlastung bei Flurstück 2736 in einen Wassergraben.

Stauraumkanal Weiherwiesen ($V = 900 \text{ m}^3$) auf Flurstück Nr. 2518 mit bestehender RW-Entlastung in einen Wassergraben im angrenzenden Waldgebiet.

Pläne und Beschreibungen über die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen nach Ablauf einer Woche, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, einen Monat lang beim Landratsamt Heidenheim, Verwaltungsgebäude, Felsenstraße 36, Zimmer C 135, sowie beim Bürgermeisteramt Heidenheim während der üblichen Dienstzeit zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Heidenheim – Untere Wasserbehörde – oder beim Bürgermeisteramt Heidenheim schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nicht fristgemäß erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf vertraglichen Ansprüchen beruhen;
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte;
3. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden;
4. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können;

5. etwaige Einwendungen in einem noch zu bestimmenden Termin erörtert werden;
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
7. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und der Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
8. **a)** die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gez. Bernhard Ilg Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 22.04.2016